

## Vereinssatzung

Verein der Ehemaligen des Gymnasium Kronwerk e.V. Fassung vom 23.12.2017.

### **§1 Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck der Erhaltung und Förderung des Zusammenhalts zwischen ehemaligen Schülern und Lehrern und der alten Schute.

### **§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen des Gymnasium Kronwerk e.V.“ und hat seinen Sitz in Rendsburg. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 421 RD eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat Mitglieder zur Probe, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht; Mitglieder zur Probe haben kein Stimmrecht.

(2) Mitglied zur Probe kann jeder Oberstufenschüler und jede aktive Lehrkraft des Gymnasium Kronwerk werden. Ordentliches Mitglied kann jeder ehemalige Schüler und jede ehemalige Lehrkraft des Gymnasium Kronwerk werden. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Schule verdient gemacht hat, werden.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern zur Probe und ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand hat die Ehrenmitglieder von ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen und ihnen hierüber eine Urkunde auszuhändigen.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller per E-Mail oder Brief mitgeteilt hat. Hierbei ist eine aktuelle Satzung des Vereins zu übersenden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten und Datenänderungen, insbesondere Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben.

(8) Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

## **§4 Beitrag**

- (1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann je nach Art der Mitgliedschaft in unterschiedlicher Höhe ausfallen.
- (2) Er ist in einer Summe jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Nicht-Zahlung wird nachgefordert oder hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder zur Probe sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Gleiches gilt für ordentliche Mitglieder im ersten Mitgliedschaftsjahr.

## **§5 Mittelverwendung**

- (1) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden müssen. Hierbei ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung sollte zusätzlich in örtlichen Zeitungen und Wochenblättern sowie per Email erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen haben, einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist. Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder gemeinschaftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragt wird, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Einladung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung führt insbesondere folgende Aufgaben durch:
  1. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Die Verlesung des letztjährigen Protokolls
  3. Die Entgegennahme von Vorstandsberichten

4. Die Entgegennahme eines Kassenberichtes
5. Die Entgegennahme eines Kassenprüfungsberichtes
6. Die Entlastung des Vorstands
7. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern (4 Jahre)
8. Die Wahl von Kassenprüfern (3 Jahre)
9. Die Wahl von Jahrgangsvertretern
10. Die Wahl von Ehrenmitgliedern
11. Die Wahl eines Verbindungslehrers
12. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
13. Die Festlegung der Beitragssätze
14. Bestätigung von Beauftragten / Ausschüssen (1Jahr)

(5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie fasst ihre Beschlüsse und Wahlen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit offener Stimmenabgabe und einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Protokollführer.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter von a)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die innere Geschäftsverteilung regelt er in einer Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom 1.Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Zu einer Vorstandssitzung wird durch den 1.Vorsitzenden eingeladen. Auf Antrag von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung innerhalb eines Monats einzuberufen.

(7) Die Vorstandsvertreter bleiben bis zur Neuwahl des jeweiligen Postens im Amt, bei Rücktritt von mehr als einem Vorstandsvertreter sind binnen 6 Wochen Neuwahlen durchzuführen.

(8) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte oder Ausschüsse einsetzen, die bei Tätigkeit von mehr als einem Jahr durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Beauftragte sind keine stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.

### **§9 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Überprüfung der Kasse, insbesondere Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse, hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

### **§10 Satzungsänderung**

§1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied unter Angabe einer Änderungsbegründung eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **§11 Datenschutz**

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ermächtigt das zukünftige Mitglied den Verein zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Daten, welche der Verein von seinen Mitgliedern erhebt und verarbeitet, dürfen nur im Rahmen dieser Satzung für die Ziele des Vereins verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes zulässig.

### **§12 Verbindungslehrer**

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Verbindungslehrer. Dieser kann als kooptiertes Mitglied an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

### **§13 Jahrgangsvertreter**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeden im Verein vertretenen Jahrgang einen Jahrgangsvertreter. Dieses Amt endet entsprechend §3 Abs. 7 oder durch Rücktritt. Die dadurch notwendige Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel (3/4) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung an den Förderverein des Gymnasium Kronwerk. Dieser hat die Mittel gemäß der Satzung des Vereins der Ehemaligen des Gymnasium Kronwerk e.V. zu verwenden. Sofern der Förderverein das Vereinsvermögen nicht innerhalb von zwei Jahren satzungsgemäß verwendet, fällt es an die Stadt Rendsburg, die es ebenfalls für satzungsgemäße Investitionen zu verwenden hat.

## **§15 Ergänzende Vorschriften**

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB. Verwendet diese Satzung männliche Bezeichnungen, so sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen.

## **§16 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23.12.2017 in Rendsburg beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.